
Sektion 32 - Rechtliche u. a. Rahmenbedingungen für den Pflanzenschutz II

32-1 - Quart, Peter E.

Rechtsanwälte Dr. Quart & Kollegen

Pflanzenschutzmittel-Importe nach neuem Recht

Das Pflanzenschutzrecht hat 2011 und 2012 wesentliche Änderungen auf europäischer und nationaler Ebene erfahren (Quart, StoffR 2012, S. 57 ff., "Das neue Pflanzenschutzrecht 2012"). Seit dem 14. Juni 2011 gilt erstmals eine einheitliche europäische Regelung gemäß der VO (EG) Nr. 1107/2009. Anders als die frühere Richtlinie EWG 91/414 gilt die VO unmittelbar in allen EU-Staaten und bedarf keiner Umsetzung durch die nationalen Gesetzgeber mehr. Wegen dieser vorrangigen Geltung der VO musste das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) geändert werden, das seit 14. Februar 2012 in neuer Fassung gilt.

Der EU-Parallelhandel ist in Art. 52 EU (VO) Nr. 1107/2009 geregelt. Die Parallelhandelsgenehmigung (PHG) ersetzt die bisher in Deutschland vom BVL erteilte Verkehrsfähigkeitsbescheinigung (VFB). Wesentliche Voraussetzung ist weiterhin die Identität zwischen Importprodukt und Referenzmittel. Wichtigste Neuregelung ist die nun europaweit zusätzlich erforderliche Herstelleridentität (Art. 52 Abs. 3a): Importmittel und Referenzmittel müssen von demselben Unternehmen, einem angeschlossenen Unternehmen oder unter Lizenz nach demselben Verfahren hergestellt sein. Kern der Regelung ist, dass der Hersteller des im EU-Ursprungsmitgliedstaat zugelassenen Importproduktes identisch ist mit dem Hersteller des Referenzmittels im jeweiligen EU-Einfuhrmitgliedstaat. Handelt es sich dabei nicht um denselben Hersteller, muss der Hersteller des Importprodukts mit dem Originalhersteller rechtswirksam verbunden sein, wie z. B. Konzernunternehmen oder Lizenzhersteller. Das ist durch das BVL bei Erteilung einer PHG zukünftig zu prüfen. Die gesetzlichen Identitätskriterien müssen nicht nur bei Erteilung der erforderlichen Genehmigung vorliegen, sondern auch zum Zeitpunkt der Einfuhr. Das später eingeführte Pflanzenschutzmittel muss dasjenige EU-Originalpräparat sein, für das die Genehmigung erteilt wurde. Diese Frage wird auch in Zukunft bei etwaigen Missbrauchsfällen eine erhebliche Relevanz für die Praxis haben. Neben der Identität ist wie bisher auch zukünftig erforderlich, dass das Importprodukt im Ursprungsmitgliedstaat eine eigene Zulassung besitzt (Art. 52 Abs. 1). Drittlandimporte aus Nicht-EU-Staaten bedürfen ebenfalls einer eigenen Zulassung nach Art. 28. Sie können keine PHG nach Art. 52 erhalten. Dasselbe gilt für Re-Importe, die im neuen PflSchG (§ 3 Nr. 17) erstmals gesetzlich definiert sind. Das Umverpacken, Umetikettieren und Umfüllen von Pflanzenschutzmitteln ist bei Re-Importen rechtswidrig. Re-Importe dürfen nur in ihrer für Deutschland bestimmten Originalverpackung und Originaletikettierung wieder eingeführt werden. Dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

Von Bedeutung sind auch die Übergangsvorschriften im neuen PflSchG (§ 74). Danach bleiben die vor dem 14. Februar 2012 erteilten VFB bis zum Ende der Zulassung des Referenzmittels weiterhin gültig. Diese Regelung führt zu einem Konflikt. Denn seit 14. Juni 2011 müssen EU-Parallelimporte das Kriterium der Herstelleridentität erfüllen. Das BVL genehmigte bisher jedoch auch nicht herstelleridentische Importe. Solche Bescheide verstoßen seit dem 14. Juni 2011 gegen vorrangiges EU-Recht. Das BVL dürfte deshalb zur Zurücknahme dieser rechtswidrigen Genehmigungen verpflichtet sein. Dazu ist bereits ein aktuelles Verfahren anhängig.

Abschließend sei auf zwei bemerkenswerte Urteile des EuGH v. 18. Okt. 2011 (C-406/09) und des BGH vom 25. März 2010 (I ZB 116/08) hingewiesen. Erstmals wurde gerichtlich festgestellt, dass von deutschen Gerichten verhängte Zwangsgelder gegen den Vertrieb illegaler Importe von einem privaten Gläubiger im EU-Ausland vollstreckt werden können. Die Urteile sind zugunsten eines Zulassungsinhabers ergangen, der gegen einen Importeur zahlreiche Vollstreckungstitel wegen des Vertriebs illegaler Pflanzenschutzmittel in Deutschland erwirkt hatte. Der Importeur setzte den Vertrieb trotz gerichtlichen Verbots weiterhin fort, sodass gegen ihn mehrere Zwangsgeldbeschlüsse in beträchtlicher Höhe ergingen. Die Justiz ist allerdings daran gehindert, solche Zwangsgelder im Ausland beizutreiben. Durch die beiden Urteile wurde nunmehr durch EuGH und BGH bestätigt, dass auch der betroffene Zulassungsinhaber als privater Gläubiger berechtigt ist, diese Zwangsgeldforderungen im EU-Ausland am Sitz des Schuldners zu vollstrecken. Der BGH hat zusätzlich festgestellt, dass dies auch durch den seit einigen Jahren eingeführten Europäischen Vollstreckungstitel möglich ist.

32-2 - Stallberg, C.

Clifford Chance Rechtsanwältin

Der Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln nach der Novelle des Pflanzenschutzgesetzes

The parallel import of plant protection products under the revised German Act on plant protection products

Seit dem 14. Juni 2011 gilt die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Sie kodifiziert erstmals ein europäisches Rechtsregime für den Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln. Dabei wird europaweit harmonisiert, unter welchen Voraussetzungen ein Importmittel als identisch mit dem jeweiligen Referenzmittel anzusehen ist und wann eine Parallelhandelsgenehmigung erteilt werden darf. Die Verordnung enthält indes keine Vorschriften darüber, welche Sanktionen bei illegalen Importen greifen. Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten jedoch dazu, bei Verstößen gegen die Verordnung wirksame, verhältnismäßige und zugleich abschreckende Sanktionen zu verhängen. In Umsetzung dieses Auftrags hat der deutsche Gesetzgeber im – seit dem 14. Februar 2012 geltenden – neuen Pflanzenschutzgesetz ein bußgeld- und strafbewehrtes Verbots- und Sanktionsregime zur Verhinderung illegaler Parallelimporte implementiert. Dies wirkt sich auf allen Handelsstufen – Importeure, Groß- und Einzelhändler, Landwirte – aus und führt zu weitreichenden Sanktionen bis hin zur Freiheitsstrafe. Für alle beteiligten Akteure empfiehlt sich daher, das neue Sanktionsregime zu beachten und Compliance-Verstöße zu verhindern.

Wird ein Importmittel in Verkehr gebracht, ohne dass es eine Genehmigung besitzt oder dieser entspricht, stellt dies – wie bereits unter altem Recht – eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit bis zum 50.000,- EUR Geldbuße geahndet werden kann, wenn der Verstoß schuldhaft geschieht (vgl. § 68 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 PflSchG). Diese Sanktion greift nicht nur bei Importeuren, sondern auch bei Groß- und Einzelhändlern. Liegen einem Händler Informationen darüber vor, dass es sich um einen illegalen Import handeln könnte, verhält er sich mindestens fahrlässig, wenn er das Produkt gleichwohl vertreibt. Bei Verdacht auf einen illegalen Import empfiehlt sich daher ein – zumindest vorläufiger – Vertriebsstopp.

Für den Importeur führt der Handel mit illegalen Importmitteln bereits als "Ersttäter" zum Genehmigungsentzug und zu einer Sperrfrist (vgl. § 50 Abs. 1, 2 PflSchG). So ist die betreffende Genehmigung zwingend zu widerrufen, wenn der Importeur sie dazu missbraucht hat, ein hiervon nicht erfasstes Pflanzenschutzmittel zu importieren. Hierfür reicht der objektive Verstoß aus; Verschulden verlangt das Gesetz nicht. Zugleich darf dem Importeur nach einem Missbrauchsfall für eine Sperrfrist von zwei Jahren grundsätzlich keine weitere Genehmigung für ein Importmittel erteilt werden. Handelt es sich um einen "Zweitäter", so sind darüber hinaus alle Parallelhandelsgenehmigungen des Importeurs zu widerrufen, die sich auf das entsprechende Referenzmittel beziehen. Zudem darf bei einem "Zweitäter" vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren keine neue Parallelhandelsgenehmigung für ein Pflanzenschutzmittel erteilt werden.

Beim Handel mit illegalen Importen drohen neuerdings auch strafrechtliche Sanktionen. In § 31 Abs. 5 PflSchG wird der Handel mit Pflanzenschutzmitteln verboten, die hinsichtlich ihrer Identität oder Herkunft falsch gekennzeichnet sind. Eine solche Irreführung liegt u. a. vor, wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass für ein Importmittel eine Parallelhandelsgenehmigung erteilt worden ist. Eine besondere Tragweite erhält dies dadurch, dass ein Verstoß in § 69 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG unter Strafe gestellt ist. So droht bei einem vorsätzlichen Verstoß – bedingter Vorsatz reicht aus – Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Dies gilt nicht nur für Importeure, sondern auch für Groß- und Einzelhändler. Ein Händler macht sich z. B. strafbar, wenn er aufgrund ihm vorliegender Informationen es für ernstlich möglich hält, dass ein Importmittel nicht verkehrsfähig ist, dies jedoch billigend in Kauf nimmt und das Produkt gleichwohl vertreibt. Dies unterstreicht, dass auch für den Handel die Unterbindung von Compliance-Verstößen essentiell ist.

Auch Landwirte unterliegen als Anwender von Importmitteln Sanktionen. So dürfen sie nach § 12 Abs. 1 PflSchG keinen illegalen Parallelimport anwenden. Handeln sie diesem Verbot schuldhaft zuwider, kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- EUR geahndet werden. Liegen einem Landwirt z. B. Informationen darüber vor, dass ein Import illegal sein könnte, verhält er sich mindestens fahrlässig, wenn er gleichwohl das betreffende Produkt einsetzt. Um keine Geldbuße zu riskieren, sollte bis zur Überprüfung des Verdachts kein Einsatz des Mittels erfolgen.

32-3 - Kurlemann, N.

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Illegaler Handel mit Pflanzenschutzmitteln – Erfahrungen, Maßnahmen und Lösungsansätze

Illegal Trade of Plant Protection Products – Experiences, Actions and Possible Solutions

In den letzten Jahren sind den Behörden in Deutschland verstärkt illegal gehandelte Pflanzenschutzmittel aufgefallen. Bei den Mitteln handelt es sich oft um nachgeahmte Produkte aus unbekanntenen Quellen, die ein potentielles Risiko darstellen. Das BVL hat allein im Jahr 2011 insgesamt acht Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen für parallel gehandelte Mittel wegen Missbrauch widerrufen. Analog haben die Behörden der Bundesländer den Handel mit bestimmten Mitteln untersagt und Bußgelder verhängt.

Gemeinsam mit den Ländern hat das BVL daher ein Dokument erarbeitet, dass Händlern helfen soll, illegale Ware zu erkennen, und die Vorsichtsmaßnahmen nennt, die man als Händler treffen sollte.

Weiterhin hat die Landwirtschaftskammer NRW gemeinsam mit dem BVL, dem IVA und der Raiffeisen AG einen Leitfaden für die Landwirte erarbeitet, wie diese sich gegen illegale Mittel schützen können.

Schließlich sieht das neue Pflanzenschutzgesetz Verschärfungen im Bereich des illegalen Handels vor, die den Handlungsspielraum der Behörden in Deutschland erweitern wird.

32-4 - Koof, P.

Rechtsanwälte Koof & Kollegen, Wirtschaftsvereinigung Internationaler Pflanzenschutz

Rechtliche Rahmenbedingungen des Parallelhandels von Pflanzenschutzmitteln

Mit der ab 14.06.2011 gültig gewordenen VO (EG) 1107/2009 und dem am 14.02.2012 in Kraft getretenen deutschen Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) haben der europäische und deutsche Gesetzgeber ein umfassendes Regelwerk auch für den Parallelhandel und das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenverbrauch in Artikel 52 ff. VO und § 46 ff. PflSchG geregelt. Gleichwohl werfen auch diese Regelungen Auslegungsfragen auf.

1. Im Zuge der Anwendung neuen Rechts ist die Frage diskutiert worden, ob der im § 74 Abs. 2 Satz 2 PflSchG n.F. geregelte Bestandsschutz für nach altem Recht vor dem 14.02.2012 ergangene Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen uneingeschränkt gilt. Nach § 16 c Pflanzenschutzgesetz a.F. wurden Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen auch für solche Produkte erteilt, die nicht herstelleridentisch sind. Wird Artikel 52 Abs. 3. a VO 1107/2009 dahingehend ausgelegt, dass das Importmittel nunmehr herstelleridentisch sein muss, wird die Ansicht vertreten, der in § 74 Abs. 2 Satz 2 geregelte Bestandsschutz für „alte“ Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen gelten nur für solche Produkte, die herstelleridentisch seien. Dieser Rechtsauffassung ist nicht zu folgen:

Ob Art. 52 Abs. 3 lit. a VO 1107/2009 stets die Ursprungsidentität verlangt, ist umstritten. Wird derjenigen Auffassung gefolgt, wonach die Ursprungsidentität bei gegebener Stoffidentität nicht zusätzlich verlangt werden darf, haben die VFB ohnehin Bestandsschutz. Unabhängig davon entspricht es nicht nur der eindeutigen nationalen Gesetzeslage, sondern auch dem Grundsystem der VO 1107/2009, dass alle in den Mitgliedsstaaten bestehende Zulassungen und Genehmigungen, die dort nach früherem, nationalem Recht ergangen sind, auch über den 14.06.2011 hinaus Bestandsschutz genießen. Insofern wollte der EU-Verordnungsgeber mit der Verordnung eine in die Zukunft gerichtete neue Verfahrensordnung für die Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln schaffen, ohne nach altem Recht ergangene aufzuheben. Folglich ist § 74 Abs. 2 Satz 2 PflSchG konform mit dem Grundsystem der VO 1107/2009 und verstößt auch dann nicht gegen höherrangiges Recht, wenn der Bestandsschutz auch für VFB gilt, die sich auf generische Pflanzenschutzmittel beziehen.

2. Gibt es Streit über die Frage, ob ein parallel gehandeltes Pflanzenschutzmittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Referenzmittel stoffidentisch ist, ist im Zivilrechtsstreit derjenige für die Darlegung und den Nachweis des Vorliegens und der chemischen Relevanz des stofflichen Unterschiedes verpflichtet, der dies mit der Behauptung geltend macht, das Importprodukt sei nicht verkehrsfähig. Diese Rechtsprechung ist auf Importprodukte anwendbar, für die eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung bzw. Parallelhandelsgenehmigung erteilt worden ist (vgl. BGH, I ZR 117/10 „Delan“; OLG Köln, GRUR-RR 2011, S. 113; LG Aachen, NJOZ 2011, 638).

3. In § 51 PflSchG ist dahingehend eine rechtliche Erleichterung für das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf geregelt, wonach der Anwender (z. B. Landwirt) berechtigt ist, für den Eigenbedarf bestimmte Pflanzenschutzmittel aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach Deutschland einzuführen. Voraussetzung ist, dass er die Genehmigung des BVL eingeholt hat. Für die Erteilung der Genehmigung gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie beim Parallelhandel gemäß § 46 PflSchG n.F. mit Ausnahme der Kennzeichnungspflicht. Macht der Landwirt von dieser Regelung Gebrauch, wird er selbst

zum „Einführer“ und ist damit eigenverantwortlich dafür, dass nach Deutschland verbrachte Pflanzenschutzmittel dasjenige ist, welches der Genehmigung zu Grunde liegt. Auch aus zivilrechtlicher Sicht ist zu bedenken, dass der Landwirt bei Direkteinkauf in einem anderen Mitgliedstaat ein Geschäft tätigt, dessen Schwerpunkt nicht in Deutschland liegt und folglich deutsches Kaufrecht mangels gegenteiliger Vereinbarung keine Anwendung findet. Insofern kann die pflanzenschutzrechtliche Erleichterung des § 51 PflSchG Risiken mit sich bringen, auf die der Eigenimport beabsichtigende Landwirt hingewiesen werden sollte.

32-5 - Greve, T.

Spiess-Urania Chemicals GmbH

Erste praktische Erfahrungen mit der Werbevorschrift des Art. 66 VO 1107/2009

First experiences with the advertisement provision of Article 66 of the Regulation 1107/2009

Das neue deutsche Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen vom 06. Februar 2012 (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) hat von der in Artikel 66 Abs. 3 der VO (EG) 1107/2009 eröffneten Möglichkeit zur nationalen Einschränkung (bzw. Verbot) der Werbung für Pflanzenschutzmittel in bestimmten Medien keinen bzw. nur sehr eingeschränkten Gebrauch gemacht. Insofern sind die europarechtlichen Vorgaben der VO (EG) 1107/2009 – neben den allgemeinen nationalen Lauterkeitsregeln – weiterhin der bestimmende Rechtsrahmen für Pflanzenschutzmittelwerbemaßnahmen.

In der Praxis haben sich insbesondere in folgenden Bereichen Fragestellungen ergeben:

1) Pre-Marketing

Aus dem in Art. 66 Abs.1, Satz 1 der VO (EG) 1107/2007 enthaltenen Verbot „Für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel darf nicht geworben werden.“ könnte gefolgert werden, dass Werbung gegenüber dem Endverbraucher für ein noch nicht im Markt befindliches (neues) Pflanzenschutzmittel nicht mehr möglich wäre. Die juristische Analyse der Vorschrift zeigt jedoch, dass diese Vorschrift um das Tatbestandsmerkmal der „möglichen Irreführung“ zu ergänzen ist. Um dem Risiko der Begehung einer entsprechenden Ordnungswidrigkeit (siehe unten) zu entgehen, ist daher in der Praxis beim Pre-Marketing – insbesondere gegenüber dem Endverbraucher – deutlich darauf hinzuweisen, dass das beworbene Produkt wegen der noch ausstehenden Zulassung noch nicht käuflich erworben werden kann. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen des Werbeadressats, des Werbemediums und der Werbeobjekts zu berücksichtigen.

2) Give-Aways (Mützen, Kugelschreiber, usw.)

Einfache Werbegeschenke der Industrie sind häufig mit den jeweiligen Markennamen der Produkte der Hersteller bedruckt. Fraglich war in diesem Zusammenhang, ob diese Give-Aways nicht möglicherweise als Werbung im Sinne des Artikel 3 Nr. 31 der VO (EG) 1107/2009 zu qualifizieren sind; dies hätte u.A. zur Folge, dass diese Werbemittel auch den Warnhinweis gem. Artikel 66 Abs., Satz 2 der VO (EG) 1107/2009 tragen müssten. Geht man – abgeleitet von der in Art. 3 Nr. 31 der VO (EG) 1107/2007 enthaltenen Definition für Werbung - davon aus, dass ein Druckmedium ein Instrument ist, mit denen Informationen zwischen Sender und Empfänger ausgetauscht werden, sind „Give-Aways“ als bedruckte Gebrauchsartikel nicht als mögliche Träger von Werbebotschaften für den Endverbraucher zu qualifizieren, da mit diesen Werbemitteln regelmäßig nur Produktnamen o. Ä. transportiert werden, jedoch keine weitergehenden Informationen zum Produkt. Diese Werbegeschenke sind mithin nicht als „Werbung“ im Sinne der Richtlinie zu verstehen.

Darüber hinaus ist auf die in den §§ 31 Abs. 5 und 45 Abs. 5 PflSchG etwas versteckt enthaltene Regelung zur Bewerbung/Kennzeichnung von Pflanzenschutz- bzw. -stärkungsmitteln hinzuweisen. Nach diesen Vorschriften ist das Inverkehrbringen verboten, bzw. kann das BVL Änderungen der Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels verlangen, wenn die jeweiligen Angaben irreführend sind.

Abschließend ist die in den §§ 68 Abs. 2, Nr. 3 i.V.m. 68 Abs. 3 PflSchG statuierte Ordnungswidrigkeit zu beachten; danach ist bei Verstoß gegen das in Art. 66 Abs.1, Satz 1 der VO (EG) 1107/2007 enthaltene Verbot „Für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel darf nicht geworben werden.“ eine maximale Geldbuße von 50.000 € möglich.

32-6 – Koeve, D.

Koeve + Koeve Rechtsanwälte PartG

Aktuelle Entwicklungen im Abfallrecht: Einfluss auf die Entsorgung restentleerer Pflanzenschutzpackmittel

The Influence of Actual Developments on the Collection and Reconditioning of Crop Protection Packaging

Seit den 1990er Jahren wird über das Rücknahmesystem PAMIRA kontrolliert die Rücknahme von restentleerten und gespülten Pflanzenschutzmittel-Verpackungen organisiert, mit steigendem Erfolg, wie sich aus den Rücklaufquoten der vergangenen Jahre eindrucksvoll um 70 % belegen lässt.

Gleichzeitig bewegt sich das Rücknahmesystem PAMIRA jedoch in einem schwierigen rechtlichen Umfeld, da die derzeitige Regelung in der aktuellen Verpackungsverordnung über die Rücknahme und Entsorgung von Pflanzenschutzmittel-Verpackungen den Anforderungen der Hersteller und Vertrieber nicht gerecht. Immer noch droht die anonyme Entsorgung durch Duale Systeme oder Selbstentsorgung.

Die RiLi vom 21.10.2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sowie die VO (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, auf deren Grundlage das neue Pflanzenschutzgesetz vom 06.02.2012 neu gefasst wurde, bietet eine gute Grundlage für die rechtliche Anpassung der Bestimmungen in der Verpackungsverordnung zur nachhaltigen Absicherung des Rücknahmesystems PAMIRA. Durch die Definition des beruflichen Anwenders in § 2 Nr. 16 PflSchG, d.h. jede Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel anwendet, kann nunmehr eine brauchbare Abgrenzung zwischen der privaten und beruflichen Anwendung auch in der Verpackungsverordnung geschaffen werden, indem alle Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, einheitlich als Verpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern definiert werden. Für die Rücknahme dieser beruflich verwendeten Verpackungen, die den Bereich der privaten Anwendung nicht berührt, kann dann auf der Grundlage des bisherigen § 7 Verpackungsverordnung eine rechtssichere Grundlage für das Rücknahme-system PAMIRA etabliert werden, da dann der Landwirt eindeutig als gewerblicher Endverbraucher eingestuft werden kann.

Weitere Rechtsunsicherheiten tauchen am europäischen Horizont auf, die Stichworte lauten „H 14“ und „end of waste“.

Das Gefährlichkeitsmerkmal H14 „ökotoxisch“, für das bisher keine einheitlichen Tests und Grenzwerte existieren, soll im Rahmen der Anpassung des Europäischen Abfallverzeichnisses (EAV) infolge der Änderung der europäischen Chemikaliengesetzgebung (ins. GHS bzw. CLP-Verordnung) verbindlich in Anhang III (Gefahrenrelevante Eigenschaften) für alle EU-Staaten geregelt werden. Auch hier droht, dass das Kind mit dem Bad ausgeschüttet wird, weil zwingend Ökotox-Tests für aquatische und terrestrische Medien auch für restentleerte und gespülte Pflanzenschutzmittel-Verpackungen vorgeschrieben werden sollen, obwohl die Rücknahme, der Transport, die Verdichtung und die Entsorgung so kontrolliert abläuft, dass eine Einstufung dieser Verpackungen als gefährlicher Abfall unter Berücksichtigung aller denkbaren Risikoszenarien ausgeschlossen werden kann. Bei dieser Diskussion ist zu berücksichtigen, dass Abfälle von der CLP-VO ausgeschlossen sind, so dass Tests und Methodik der CLP-VO bei Abfällen keine Anwendung finden können. Die unter Fachleuten diskutierten Teststrategien und zu verwendenden Testbatterien sind umstritten und bisher in der EU nicht allgemeinverbindlich, zumal weitgehende Unklarheit darüber besteht, wie angesichts der Heterogenität von Abfällen zuverlässige, allgemeingültige Tests etabliert werden können. Hier muss klar die Forderung an den EU-Gesetzgeber gehen, dass die Anwendung bestimmter Testbatterien abhängig gemacht wird von tatsächlichen und nicht nur theoretischen Risikoszenarien, und zwar abhängig von den sog. Belastungspfaden der nachfolgenden Entsorgung.

Weiteres Ungemach für das in Deutschland auf hohem Niveau bewährte werkstoffliche Kunststoffrecycling, das auch für das Rücknahmesystem PAMIRA eine erhebliche Rolle spielt, ist das Vorhaben der EU-Kommission, gestützt auf Art. 6 der AbfRRL, Kriterien für die end of waste Eigenschaften von Kunststoffen für das werkstoffliche Recycling zu entwickeln. Hierzu wurde im November 2011 eine Studie des JRC im Auftrag der Kommission vorgestellt, die sich in oberflächlicher Art und Weise zunächst mit dem Ist-Zustand des europäischen werkstofflichen Recyclingmarkt beschäftigt, hierbei jedoch den ebenso wichtigen Markt der energetischen Kunststoffverwertung vollständig ausblendet. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass a) der Markt für werkstoffliches Recycling nicht funktioniert, b) deshalb gestützt und ausgeweitet werden muss, und c) dieser Markt vor allem durch eine Reihe von einzelnen Maßnahmen reguliert werden soll. Dies ist abzulehnen, da die europäischen Märkte gut funktionieren und sich auf die speziellen Kunststoffabfallströme sehr gut eingestellt haben, so dass eine solche Regulierung überflüssig ist und allenfalls als Empfehlung dienen sollte.

32-7 - Kral, G.; Forster, R.; Holzmann, A.; Pucelik-Günther, P.; Waldmann, R.

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Harmonisierte Beschreibung von Anwendungen im Rahmen zonaler Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel

Harmonised description of uses within zonal application procedures for plant protection products

Durch die Einführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sind die Zulassungsverfahren in den EU-Mitgliedsstaaten einem deutlichen Wandel unterworfen. Damit verbunden ist eine stärkere internationale Ausrichtung der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln unter Beteiligung aller EU-Mitgliedsstaaten, die einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Zone angehören (zonale Verfahren).

Eine zentrale Basis für die Bewertung eines Pflanzenschutzmittels im Rahmen der zonalen Zulassungsverfahren einschließlich der Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen einerseits als auch für den sachgerechten Einsatz der Mittel in der Praxis andererseits ist eine detaillierte Beschreibung der Anwendungen (GAP = good agricultural practice). Die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten beschreiben die GAP sehr unterschiedlich. Dafür gibt es sowohl fachliche als auch administrative Gründe. Ungleiche landwirtschaftliche und agroklimatische Bedingungen, die Nutzung unterschiedlicher Bewertungsmodelle durch die EU-Mitgliedsstaaten und auch besondere Erwägungen der Antragsteller führen zu unterschiedlichen Inhalten der GAP. Administrative Gründe reichen von nationalen rechtlichen Vorgaben bis zu unterschiedlichen Anforderungen an nationale Datenbanken.

Für einen reibungslosen Ablauf der Zulassungsverfahren, leichtere gegenseitige Anerkennungen von Zulassungen, vergleichbare Bewertungsergebnisse und einen einfacheren Informationsaustausch besteht die Forderung nach harmonisierten GAP. Hierbei ist zwischen gleichen Inhalten einerseits und gleicher Gestaltung der GAP andererseits zu unterscheiden. GAP gleichen Inhalts können bei Vorliegen aller notwendigen Informationen in die unterschiedlichen von den EU-Mitgliedsstaaten geforderten Muster umgewandelt werden.

Zur Harmonisierung der GAP existieren international abgestimmte Richtlinien und weitere Dokumente (EPPO Standards (www.eppo.int), GAP-Tabelle im "Guidance document on the presentation and evaluation of dossiers according to annex III of Directive 91/414/EEC in the format of a (draft) Registration Report - Annexes (doc. SANCO/6895/2009 rev 1) ...", zu finden auf der Homepage der EU-Kommission, link:

http://ec.europa.eu/food/plant/protection/resources/publications_en.htm; dort unter "Procedural Guidance" und "Dossier" ist das Guidance-Dokument zu finden mit der aktuellen GAP-Tabelle z. B. in der Datei „dRR part A ...“).

Diese Richtlinien und Dokumente zeigen auf, welche notwendigen Informationen von den Antragstellern zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für die GAP geliefert werden müssen, um die notwendige Bewertungsbasis im Rahmen der Zulassungsverfahren und auch ein umfassendes Verständnis der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels zu erhalten (EPPO Standard: Harmonised basic information for databases on plant protection products (PP1/240(1) und GAP-Tabelle). Sie bieten auch Informationen darüber, wie eine Transformation verschieden gestalteter GAP gleichen fachlichen Inhalts durchgeführt werden muss. Dies betrifft z. B. den Umgang mit unterschiedlichen Kulturgruppen (Anleitung zur GAP-Tabelle) und unterschiedlichen Angaben zu Aufwandmengen und den jeweiligen Bezugseinheiten („dose adjustment“ [z. B. 1 kg] bzw. „dose expression“ [z. B. pro 10.000 m² Laubwandfläche]) (EPPO Standard: Dose expression of plant protection products (PP1/239), in Überarbeitung).

Eine inhaltlich harmonisierte Beschreibung der GAP kann mit Hilfe dieser Richtlinien und Dokumente erzielt werden. Für eine auch nach der Form identische Beschreibung inhaltsgleicher GAP bedarf es jedoch weiterer internationaler Harmonisierungsbestrebungen durch administrative und datenbanktechnische Vorgaben für die Mitgliedsstaaten.

32-8 - Makulla, A.

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Pflanzenstärkungsmittel – das ist neu

Pflanzenstärkungsmittel sind seit 1986 im deutschen Pflanzenschutzgesetz verankert und bilden auch im neuen Pflanzenschutzgesetz eine eigene Produktkategorie. Die EU-Pflanzenschutzmittelverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) hat jedoch die Pflanzenstärkungsmittel tiefgreifend verändert: Im neuen Pflanzenschutzgesetz wurden die Definitionen für Pflanzenschutzmittel und Pflanzenstärkungsmittel an die Pflanzenschutzmittelverordnung angeglichen; Pflanzenstärkungsmittel müssen daher anders von Pflanzenschutzmitteln abgegrenzt werden als vor dem 14. Juni 2011 (dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009). Als

Konsequenz werden manche Produkte, die vormalig noch als Pflanzenstärkungsmittel gelistet werden konnten, nunmehr den Pflanzenschutzmitteln zugeordnet. Daraus ergibt sich für einige bekannte Produkte eine Zulassungspflicht nach dem Pflanzenschutzgesetz. Allerdings gibt es nach aktuellem Recht auch die "neuen" Pflanzenstärkungsmittel. Anhand von Beispielen wird dargestellt, welche Produkte das sind und wie diese in dem neuen Anzeigeverfahren angemeldet werden können. Außerdem werden die Übergangsregelungen für die alte Pflanzenstärkungsmittel-Liste erläutert.